

Satzung des „Freundeskreises Bethanien Kinderdorf Schwalmtal e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Freundeskreis Bethanien Kinderdorf Schwalmtal* und wird nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz *e.V.* führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmtal-Waldniel (Ungerather Str. 1-15, 41366 Schwalmtal).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Bethanien Kinder- und Jugenddorfes in Schwalmtal-Waldniel.

Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Gerätschaften und Materialien
- Unterstützung bei Veranstaltungen des Kinder- und Jugenddorfes
- Unterstützung aller Aktivitäten, die der Arbeit des Kinder- und Jugenddorfes dienen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Kinder- und Jugenddorfes

Hierzu ist der Verein als Förderkörperschaft nach § 58, Nr. 1 Abgabenordnung - auch insbesondere durch Gewinnung von Geld- und Sachspenden - tätig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung:

- der Jugendhilfe,
- der Erziehung,
- der volks- und Berufsbildung,
- des Schutzes der Familie.

Für diese steuerbegünstigten Zwecke wird der Verein als Förderkörperschaft tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede, an dem Bethanien Kinder- und Jugenddorf interessierte natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod;
- bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (sie ist jederzeit möglich; vor dem Kündigungstermin gezahlte Beiträge werden nicht erstattet!);
- durch Ausschluss eines Mitgliedes;
(Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r),
- 2. Vorsitzende(r),
- Kassenwart(in),
- bis zu 5 Beisitzer(innen), davon 1 Kinderdorfleiter.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, schriftlich und unter Angabe der Tagsordnung einzuberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu wählenden Vorstandsmitglied.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

Wahlen sind schriftlich durchzuführen, sofern mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen. Bei nur einem Kandidaten kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Die Beiträge sind im Voraus fällig. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden mittels Lastschriftinzug bei den jeweiligen Mitgliedern eingezogen. In Ausnahmefällen ist auch die Einzahlung auf das Konto möglich.

§ 9
Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Bethanien Kinderdörfer gemeinnützige GmbH, 41366 Schwalmatal* zu Gunsten des *Bethanien Kinder- und Jugenddorfes, 41366 Schwalmatal-Waldniel*, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwalmatal, 24. Jun. 2008

Lohmanns, Hans Josef

Name, Vorname

Hoggen, Heinz-Peter

Name, Vorname

Kryn, Gert

Name, Vorname

Titkus, Rolf

Name, Vorname

Bielefeld, Dietlind

Name, Vorname

Wirtz, Sr. M. Josefa OP

Name, Vorname

Klaus, Esser

Name, Vorname

Marlene, Alteviers

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Hans Josef Lohmanns

Unterschrift

Heinz-Peter Hoggen

Unterschrift

Gert Kryn

Unterschrift

R. Titkus

Unterschrift

Dietlind Bielefeld

Unterschrift

Sr. M. Josefa Wirtz OP

Unterschrift

Klaus Esser

Unterschrift

Marlene Alteviers

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift